

HAUPTSATZUNG
des Landkreises Ahrweiler

vom _____

Der Kreistag hat aufgrund

- der §§ 11b, 12, 17, 18, 20, 25, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390), BS 2020-2,
- der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), geändert durch LVO vom 24. Oktober 1994 (GVBl. S. 420), BS 2020-2-1, und
- der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 9 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO von 18. September 2001 (GVBl. S. 252), BS 2020-4,
- der §§ 7 und 9 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch LVO vom 27. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 2032-9,
- der §§ 8, 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 30. August 2001 (GVBl. S. 129), BS 213-50-3,
- des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 2126-3,
- der §§ 74 und 75 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 2035-1

am 30.08.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in folgenden Tageszeitungen:
- > Rhein-Ahr-Rundschau
 - > Rhein-Zeitung, Ausgabe für den Landkreis Ahrweiler
 - > General-Anzeiger, Rhein-Ahr-Ausgabe.

Soweit die Auswirkungen einer öffentlichen Bekanntmachung örtlich begrenzt sind, genügt beim General-Anzeiger eine Veröffentlichung, wenn das von dieser Zeitung abgedeckte Verbreitungsgebiet betroffen ist.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werk-tage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Kreis- und Umweltausschuss

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Kreis- und Umweltausschuss. Er besteht aus 11 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Kreis- und Umweltausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages, insbesondere die Vorberatung des Haushaltsplanes und der Kreissatzungen, und Abgabe von Empfehlungen an den Kreistag,
 2. die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein weiterer Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat zuständig ist,
 3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben
 - bei freiwilligen Leistungen im Einzelfalle bis zu 52.000,00 EUR,
 - bei Ausgaben, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen, im Einzelfalle bis zu 256.000,00 EUR,
 4. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung von Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen,
 5. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen,
 6. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
 7. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der Kreissparkasse Ahrweiler (§ 12 Abs. 1 SpkG),
 8. Herstellung des Benehmens bzw. Einvernehmens gemäß § 26 Abs. 5 (Bestellung des Schulleiters), § 62 Abs. 1 (Bildung von Schulbezirken), § 86 Abs. 3 (Baumaßnahmen bei Schulzentren), § 91 Abs. 2 (Erweiterung und Einschränkung von Schulen) und § 93 Abs. 1 Schulgesetz (Bildung von Einzugsbereichen),
 9. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrie-ben bis zu einer Wertgrenze von 52.000,00 EUR,

10. Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten, dem leitenden staatlichen Beamten und den leitenden kommunalen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 26.000,00 EUR,
11. Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, raumordnerischen und entsprechenden Angelegenheiten des Kreises,
12. Behandlung von Anregungen und Beschwerden der Einwohner (§ 11b LKO),
13. die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen,
14. Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höhe von 52.000,00 EUR.

Der Kreis- und Umweltausschuss ist außerdem oberste Dienstbehörde im Sinne des Personalvertretungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz. Dem Kreis- und Umweltausschuss durch besondere Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben bleiben unberührt.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

Folgende Aufgaben des Kreistages werden dem Landrat übertragen, soweit er nicht ohnehin im Rahmen der laufenden Verwaltung zuständig ist:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben
 - bei freiwilligen Leistungen im Einzelfalle bis zu 26.000,00 EUR,
 - bei Ausgaben, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen, im Einzelfalle bis zu 100.000,00 EUR,
2. Vergabe von Aufträgen und sonstigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 26.000,00 EUR je Einzelfall,
3. Verfügung über Kreisvermögen bis zu einer Wertgrenze von 26.000,00 EUR,
4. Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen in unbegrenzter Höhe sowie die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 8.000,00 EUR,
5. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung, Umschuldungen,
6. Bewilligung der Zuweisungen gemäß § 87 Abs. 2 Schulgesetz, soweit die gesetzlich festgelegte Mindestzuweisung nicht überschritten wird.

§ 4

Kreisbeigeordnete

Der Landkreis hat 3 ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne eigenen Geschäftsbereich. Der Kreistag setzt vor der Wahl die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung fest.

§ 5**Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Kreistages**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form
 - a) eines Sitzungsgeldes in Höhe von 62,00 EUR,
 - b) eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 62,00 EUR.

Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v. H. gekürzt, wenn ein Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 82,00 EUR je Sitzung.
- (5) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 100% des Sitzungsgeldes nach Abs. 2.
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (7) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 Satz 1 Buchstabe a, 3 und 5. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Dreifache der Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens 12 betragen.

§ 6**Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 62,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorsitzende des Ausländerbeirates erhält zusätzlich eine Entschädigung entsprechend § 5 Abs. 5.
- (4) Die Beisitzer der Wahlausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen des Landeswahlrechtes.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3, 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Landrates und der Kreisbeigeordneten

- (1) Dem Landrat wird eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Es gilt der jeweils festgesetzte Höchstbetrag.
- (2) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Landrates eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in der jeweils geltenden Fassung. Es gilt der jeweils festgesetzte Regelsatz.
Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, die den Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse jeweils zustehende Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisvorstandes und an Besprechungen mit dem Landrat.

§ 8

Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung sowie für Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

- (1) Der Kreisfeuerwehrinspekteur erhält nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung, bestehend aus
 - a) einem Grundbetrag, der dem Mittelwert zwischen dem jeweils in der Verordnung festgelegten Mindest- und Höchstsatz entspricht und
 - b) einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit gemäß § 8 Abs. 1 der o.a. Verordnung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektors beträgt unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – bei mehreren Stellvertretern – 50 % des an den Kreisfeuerwehrinspekteur gezahlten Betrages.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.
- (5) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (7) Der Gefahrstoffgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Der Leitende Notarzt nimmt ein Ehrenamt im Sinne des § 12 LKO wahr. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ahrweiler und der Leitenden Notarztgruppe.
- (9) Der nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz bestellte Organisatorische Leiter nimmt ein Ehrenamt im Sinne des § 12 LKO wahr. Er erhält eine Aufwandsentschädigung nach der "Vereinbarung über die Mitwirkung des DRK-Kreisverbandes Ahrweiler e.V. im Zivil- und Katastrophenschutzes des Landkreises Ahrweiler".

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Patientenfürsprecher

- (1) Der Patientenfürsprecher erhält eine Entschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages.
Die Entschädigung beträgt monatlich 69,01 EUR.

Bei Fachkrankenhäusern der Psychiatrie wird der in Satz 2 genannte Betrag verdoppelt. Der Betrag ist entsprechend der jeweiligen Erhöhung der Grundgehälter im öffentlichen Dienst anzuheben.

- (2) Nimmt der Patientenfürsprecher sein Amt ununterbrochen länger als einen Monat nicht wahr, wird für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. August 1999 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat